

## **Anlage 3**

zum Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Erwerb von Nutzungsrechten an den Geobasisdaten

# **Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren für das Liegenschaftskataster**

## **1. Allgemeine Verfahrensregeln**

(1) Das automatisierte Abrufverfahren wird bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als beauftragter Datenverarbeitungsstelle betrieben. Die entstehenden Leitungs- und Zugangskosten für seinen Anschluss trägt der Landkreis.

(2) Der Landkreis versichert, dass er die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einhält. Er wird unter dieser Voraussetzung zur Teilnahme am automatisierten Verfahren zum Abruf von Namen, Geburtsdaten und Anschriften der im Liegenschaftskataster geführten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Bevollmächtigter (personenbezogene Daten) zugelassen.

(3) Jeder Abruf von Daten wird von der HZD automatisch protokolliert. Die Protokolle werden 12 Monate aufbewahrt.

(4) Für jeden Abruf wird der jeweilige Verwendungszweck durch Auswahl aus einer Liste angegeben und durch ein Akten- bzw. Geschäftszeichen des Landkreises ergänzt. Nähere technische Einzelheiten werden gesondert geregelt.

(5) Die Zulassung des Landkreises zum automatisierten Abrufverfahren über personenbezogene Daten kann widerrufen werden, wenn der Landkreis gegen die ihm beim Abruf obliegenden Pflichten verstößt.

## **2. Umfang des automatisierten Abrufverfahrens**

Der Landkreis erhält im Rahmen dieses Vertrages die Befugnis, zur Erfüllung seiner Aufgaben gebührenfrei Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters seines Kreisgebietes einschließlich der personenbezogenen Daten zu nehmen und gebührenfrei amtliche, druckaufbereitete Katasterauszüge daraus abzurufen.